

Handreichungen zum Ausfüllen der Leistungsanträge und sonstige Informationen

erstmalige Äußerung der Hilfebedürftigkeit/des Schutzgesuches:

- Formlose schriftliche Mitteilung notwendig, bei welcher Stelle/Institution/Behörde in Deutschland erstmals die Hilfebedürftigkeit / das Schutzgesuch geäußert wurde; idealerweise mit Nachweis

Wohnraumsituation (Zusatzinformationen sind ggf. formlos auf Beiblatt mitzuteilen):

Hier sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

- Unterbringung bei Angehörigen/Verwandten/Freunden
 - Angaben zu den Wohnverhältnissen
 - Über welchen Zeitraum können Personen dort voraussichtlich untergebracht werden
- Unterbringung selbst angemietete Wohnung
 - Vorlage Mietvertrag
 - Meldebestätigung bzw. Terminbestätigung zur Anmeldung
- Unterbringung über Städte und Gemeinden
 - Einweisungsverfügung und Gebührenbescheid für die Unterkunft
 - Meldebestätigung bzw. Terminbestätigung zur Anmeldung

Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG:

- Eröffnung eines eigenen Bankkontos + Auszahlung dorthin
- Auszahlung auf die Bankkonten von Angehörigen/Verwandten/Freunden: eine formlose schriftliche Einverständniserklärung der Hilfeempfänger ist beizulegen
- In Ausnahmefällen: Scheckauszahlung über das Landratsamt Esslingen – Amt für Flüchtlingshilfe

Informationen zu Leistungen bei Krankheit – Krankenhilfe:

- Absicherung im Bedarfsfall über Krankenhilfe des Landratsamt Esslingen – Amt für Flüchtlingshilfe
- Ausgabe von Krankenscheinen kann erst nach Antragstellung (Leistungen AsylbLG) und Ersterfassung der Daten durch das Landratsamt Esslingen – Amt für Flüchtlingshilfe – erfolgen

Aufenthaltsstatus

Das Ausländeramt betreut ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger und berät diese in allen Fragen des Ausländerrechts.

Für die Ausstellung (Beantragung, Verlängerung) von Aufenthaltstiteln nach § 24 Aufenthaltsgesetz / befristete Aufenthaltserlaubnis sind die Ausländerämter zuständig. Die Beantragung muss zeitnah erfolgen, da die Personen sonst nicht anspruchsberechtigt sind.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Esslingen ist zuständig für alle Kreisgemeinden und Städte mit Ausnahme der großen Kreisstädte Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen und Ostfildern. Diese haben ihre eigene Ausländerbehörde. Die Zuständigkeit erfolgt je nach Wohnort.

Ausländerbehörde Landratsamt Esslingen (zuständig für übriges Kreisgebiet)

Kontakt

Landratsamt Esslingen
Amt für Flüchtlingshilfe
Sachgebiet Leistungen
Sachgebiet Unterkünfte
Schöllkopfstraße 120
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 0711 3902-42450 oder -42638
Telefax 0711 3902-58935
Fluechtlingshilfe@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Impressum
© April 2022
Landratsamt Esslingen
Alle Rechte vorbehalten
Bildnachweis
AdobeStock_475745244

„Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine“

- Leistungen nach dem AsylbLG
- Unterbringung



Unterbringung

Personen die aus der Ukraine geflüchtet sind, dürfen Privatwohnraum suchen. Für die Übernahme der Mietkosten gelten die Mietobergrenzen des Landkreises Esslingen.

Die Mietobergrenzen können Sie hier einsehen:



Melden Sie sich umgehend bei der Gemeinde/Stadt, in der Sie eine Wohnung gefunden haben, an. Sobald Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt haben (siehe unten), können Sie die Mietunterlagen mit der Mietbescheinigung beim Amt für Flüchtlingshilfe einreichen:

Amt für Flüchtlingshilfe

Schöllkopfstr. 120
73230 Kirchheim
amt35mietangelegenheiten@LRA-ES.de

Die Mietbescheinigung finden Sie hier:



Falls Sie keine Wohnung finden, wenden Sie sich bitte an das:

Aufnahmezentrum des Landkreis Esslingen

Zeppelinstr. 112
73730 Esslingen

Dort werden Sie vorläufig untergebracht. Sobald geeigneter Wohnraum in einer Gemeinde oder Stadt zur Verfügung steht, werden Sie dem neuen Wohnort zugeteilt (Anschlussunterbringung).

Leistungen

Geflüchtete aus der Ukraine können auf Antrag Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Landkreis erhalten. Auch medizinische Versorgung wird über diesen Antrag abgedeckt, dazu benötigen Sie bei Bedarf einen Krankenschein. Voraussetzung hierfür ist ein Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz, alternativ ist die Beantragung des Titels nachzuweisen.

Die Leistungen werden in der Regel auf das Konto der Leistungsempfänger überwiesen. Alternativ gibt es ein Formular zur Einverständniserklärung, falls die Leistungen auf ein Bankkonto Dritter (z. B. Familienangehörige / Freunde) überwiesen werden sollen. Im Ausnahmefall kann eine Scheckauszahlung erfolgen.

Wenn Sie durch den Landkreis Esslingen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, erhält eine erwachsene Person ohne Einkommen derzeit 330,00 Euro.

Eine erwachsene Person ohne Einkommen in einer eigenen Wohnung erhält neben der ortsüblichen Miete, angemessener Haushaltsenergie und Krankenhilfe pro Monat 367,00 Euro (Paare 330,00 Euro) sowie bei Bedarf einmalig pauschalierte Leistungen für Einrichtungsgegenstände.

Die Beträge können im Einzelfall abweichen, da die Art der Unterbringung und die Konditionen des Nutzungs- und Mietvertrags berücksichtigt werden müssen.

Für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft (Kinder, Ehepartner) gelten gestaffelte Sätze. Personen in Arbeitsverhältnissen erhalten gegebenenfalls aufstockende Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das:

Landratsamt Esslingen

Amt für Flüchtlingshilfe
Standort Schöllkopfstraße 120
73230 Kirchheim unter Teck

Sprechzeiten:

Montag-Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

Postweg:

Landratsamt Esslingen
73726 Esslingen am Neckar

oder per Mail an das Allgemeine Postfach

(Nachrichten werden an die zuständigen Personen weitergeleitet):
fluechtlingshilfe@LRA-ES.de

oder telefonisch an das Sekretariat:

Telefon 0711 3902-42450
Telefon 0711 3902-42638

Informationen zum Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Flüchtlinge aus der Ukraine

Folgende Nachweise sind für eine Beantragung von **Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)** durch ukrainische Staatsangehörige erforderlich:

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Vollständige Kopie des Reisepasses für jede Person zum Nachweis der persönlichen Daten und des Einreisedatums
- Meldebescheinigung der Gemeinde; soweit Anmeldung möglich und erfolgt ist
- Aufenthaltstitel (sofern bereits vorhanden; ansonsten nachzureichen)
- Ggf. weitere Nachweise (Kontoauszüge, Mietbescheinigung, Krankenversicherung/Auslandskrankenversicherung, Einkommen, Vermögen und Renten)
- Falls vorhanden: Kontaktdaten von Angehörigen/Verwandten/Freunden (Telefon + Mail)